

**Transparenzbericht  
der  
Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft,  
Bremen  
für das  
Geschäftsjahr 2021**



## **Vorwort**

Ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft ist nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 537/2014 verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, sofern er eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse entsprechend Art. 2 Nr. 13 der Richtlinie 2006/43/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 ("Abschlussprüferrichtlinie") durchführt.

Die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH führt Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Art. 2 Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie durch.

Mit dem vorliegenden Transparenzbericht informieren wir im Wesentlichen über unsere Gesellschafts- und Leitungsstruktur und über unser Qualitätssicherungssystem.

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>Vorwort</b>	
<b>1. Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und Leitungsstruktur</b>	<b>1</b>
<b>2. Internes Qualitätssicherungssystem</b>	<b>3</b>
2.1. Einrichtung des internen Qualitätssicherungssystems	3
2.2. Regelungen des Qualitätssicherungssystems	4
2.2.1. Praxisorganisation	5
2.2.2. Auftragsabwicklung	7
2.2.3. Nachschau	10
2.3. Wahrung der Unabhängigkeit	11
2.4. Aus- und Fortbildung	12
2.5. Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems einschließlich der Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	14
2.6. Qualitätssicherungsprüfung gemäß Art. 26 der Verordnung (EU 537/2014) (EU-Abschlussprüfungsverordnung)	14
<b>3. Mandanten von öffentlichem Interesse</b>	<b>14</b>
<b>4. Vergütungsgrundlagen der Partner</b>	<b>15</b>
<b>5. Grundsätze der internen Rotation nach Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EU 537/2014) (EU-Abschlussprüfungsverordnung)</b>	<b>15</b>
<b>6. Finanzinformationen</b>	<b>16</b>
<b>7. Abschließende Erklärung</b>	<b>17</b>

## 1. Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und Leitungsstruktur

Die Geschichte der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, (im Folgenden kurz GPP oder GPP Treuhand genannt) geht auf das Jahr 1892 zurück. Die ursprüngliche Beratungsgesellschaft für Versorgungsbetriebe, die heute als Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH firmiert, versteht sich im Wesentlichen als Partner der Energieversorgungsunternehmen, Betriebe der Wasserwirtschaft sowie öffentlicher und privater Unternehmen und Einrichtungen. Daneben besteht ein Prüfungs- und Beratungsschwerpunkt im Bereich des Versicherungswesens.

Die GPP hat ihren Sitz in Bremen, in der Schwachhauser Heerstraße 67, 28211 Bremen und unterhält folgende berufliche Zweigniederlassungen:

### Zweigniederlassungen

Chemnitz	Beyerstraße 25 09113 Chemnitz Tel.: 0371 43100-0
Düsseldorf	Lütticher Straße 132 40547 Düsseldorf Tel.: 0211 5381993-0
Potsdam	Behlertstraße 33a 14467 Potsdam Tel.: 0331 743826-0
Würzburg	Keesburgstraße 36a 97074 Würzburg Tel.: 0931 99161-997

Die GPP ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 12538 eingetragen. Im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, ist die Gesellschaft unter der Nummer 150848800 verzeichnet. Der Gesellschafterkreis der GPP besteht seit dem 11. Februar 2021 aus den nachfolgend aufgeführten sechs natürlichen Personen (Gesellschafter):

<b>Gesellschafter</b>	<b>Anteile in %</b>
WP/ StB Dr. Dieter Göken	40,83
WP/ StB Jens Held	17,00
WP/ StB Meinolf Mertens	8,39
WP/ StB Metin Pencereci	17,00
WP/ StB Bernd Taming-Meyer	8,39
WP/ StB Frank Weisbach	8,39

Zur Unternehmensgruppe der GPP gehören folgende operativ tätige Gesellschaften:

1. GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft
2. GPP Mittelstand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Bremen
3. GPP Consulting GmbH, Bremen
4. RATIONAL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen
5. Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft
6. GPP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bremen
7. Lührs Ingenieurbüro GmbH, Bremen

An der Gesellschaft zu 1. ist die GPP mit 70 % beteiligt. Sie hat ab dem 1. Januar 2021 das operative Geschäft in den neuen Bundesländern von der GPP übernommen. Die Anteile an den Gesellschaften unter Nummer 2. bis 4. werden von der GPP gehalten. An der Gesellschaft zu 5. ist GPP mit 50 % beteiligt. Die Anteile an der Gesellschaft zu 6. werden mehrheitlich von den dort tätigen Rechtsanwälten gehalten. Die GPP ist dort mit einem Anteil von weniger als 50 % beteiligt. Bei der Gesellschaft zu 7. besteht eine Minderheitsbeteiligung der GPP in Höhe von 34 %.

Die Leitungsstruktur entspricht den berufsrechtlichen Vorgaben des § 28 Abs. 1 und 2 WPO, nach dem die Leitung mehrheitlich aus Berufsangehörigen bestehen muss. Neben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung bestehen keine weiteren Leitungs- und Aufsichtsstrukturen.

Die GPP versteht sich als ein partnerschaftlich geführtes Unternehmen, in dem alle wesentlichen Entscheidungen durch die Geschäftsführer gemeinsam getroffen werden. Für die Geschäftsführung sind in der Anlage zur Geschäftsordnung sowohl Zuständigkeiten für Funktionsbereiche: Strategische Ausrichtung / Strukturen und Prozesse (Aufbau- und Ablauforganisation, Informationstechnologie und Digitalisierung) / Personalentwicklung und -fortbildung / Wissensmanagement und Kompetenzzentrum / Marketing und Vertrieb / Netzwerk und Public Relation / Internes und externes Rechnungswesen sowie Controlling und Finanzen, als auch im Hinblick auf Personalverantwortung festgelegt. Darüber hinaus bestehen Festlegungen für die Mandatszuständigkeit.

Zur Weiterentwicklung des fachlichen Know-hows bestehen von der Geschäftsführung eingerichtete Kompetenzcenter, die dienstleistungs- und branchenbezogenes Wissen entwickeln und vermitteln sollen.

Eine Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation oder Kooperationen mit anderen Gesellschaften bestehen darüber hinaus nicht.

Die oben genannten Gesellschaften bilden ein Netzwerk i.S.v. Art. 2 Nr. 7 der Richtlinie RL 2006/43/EG (Abschlussprüfer-Richtlinie). Die Gesellschaften zu 1., 2., 3., 5., 6. und 7. sind personell und organisatorisch weitgehend selbstständig mit jeweils deutlich weniger als 50 Mitarbeitern. Die Gesellschaft zu 1. nutzt insbesondere noch IT-Ressourcen der GPP. Die RATIONAL GmbH greift vollständig auf Personal und das Qualitätssicherungssystem der GPP bei der Abwicklung ihrer Aufträge zurück. Der Gesamtumsatz der RATIONAL GmbH aus der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen beträgt für das Jahr 2020 T€ 142 (2019: T€ 104). Die Gesellschaften sind ausschließlich in Deutschland tätig.

## **2. Internes Qualitätssicherungssystem**

### **2.1. Einrichtung des internen Qualitätssicherungssystems**

Die GPP versteht sich schon von Anbeginn ihrer mehr als 125-jährigen Geschichte als ein unabhängiges und partnerschaftlich geführtes Unternehmen. Ein wesentlicher Schwerpunkt ist die umfassende, fundierte und partnerschaftliche Betreuung von Kommunen und öffentlichen Unternehmen sowie der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Darüber hinaus bestehen umfangreiche Erfahrungen in der Betreuung von Versicherungsunternehmen. Als mittelständisches Unternehmen wollen wir unseren Mandanten durch umfassende, fundierte und partnerschaftliche Betreuung überzeugen. Aus dem Anspruch einer umfassenden, fundierten sowie partnerschaftlichen Betreuung ergibt sich gleichermaßen der Anspruch an die Qualität unserer Arbeit in allen Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft (Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung sowie Unternehmensberatung).

Unser internes Qualitätssicherungssystem ist das Kernelement zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus unserer Arbeit. Das interne Qualitätssicherungssystem berücksichtigt alle Anforderungen, die sich nach nationalen, gesetzlichen und berufsständischen Regelungen ergeben. Grundlage sind insbesondere die Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die Berufssatzung der WP/vBP sowie der IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1).

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist das Qualitätssicherungssystem der GPP für den Bereich Wirtschaftsprüfung. Für den Bereich Beratung, insbesondere Steuerberatung, sind ebenfalls angemessene Regelungen und Abläufe der Qualitätssicherung installiert.

Die Vorgaben zum Qualitätssicherungssystem von GPP und die von den Geschäftsführern und Mitarbeitern zu beachtenden Regelungen und Maßnahmen zu den Bereichen Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau sind im Handbuch zur Qualitätssicherung der GPP zusammengefasst. Dieses ist im Intranet der GPP veröffentlicht und ist allen Geschäftsführern und Mitarbeitern bekannt und zugänglich.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Regelungen des QS-Handbuchs und die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems liegt bei einem geschäftsführenden Gesellschafter der GPP. Er wird bei der Weiterentwicklung des QS-Systems durch fachlich besonders qualifizierte Personen im Einzelfall unterstützt. Fachliches Spezialwissen zur Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems wird darüber hinaus durch die Mitglieder der Kompetenzzenter gewährleistet, die GPP für bestimmte Themen installiert hat.

Darüber hinaus sind Mitglieder der Geschäftsführung in den Fach- und Führungsgremien des IDW, insbesondere im Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (kurz: ÖFA), tätig. Hierdurch wird unter anderem sichergestellt, dass Neuerungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Literatur und den IDW-Standards unmittelbar im Qualitätssicherungssystem der GPP Berücksichtigung finden.

Kompetenzzenter bestehen unter anderem für folgende Themen:

a) Dienstleistungsbezogen

- Rechnungslegung, Bilanzierung, Prüfung nach HGB
- Prüfungsnahe Dienstleistungen/Organisationsberatung
- Unternehmensbewertung, Planung und Controlling
- IT-Prüfung und -Beratung

b) Branchenbezogen

- Gemeinnützige Einrichtungen/Wohlfahrtsverbände
- Begleitung von § 46 EnWG-Verfahren
- EEG/KWKG/Strom- und Energiesteuer/Contracting

## **2.2. Regelungen des Qualitätssicherungssystems**

Das Handbuch zur Qualitätssicherung enthält Verantwortlichkeiten und Regelungen insbesondere zu folgenden Teilbereichen des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Prüfung:

- a) Praxisorganisation, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
  - Verschwiegenheit
  - Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern
  - Aus- und Fortbildung
  - Bereitstellung von Fachinformationen
  - Gesamtplanung aller Aufträge
  - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- b) Auftragsabwicklung
  - Auftragsannahme und -fortführung
  - Auftragsdurchführung
  - Klärung von Fachfragen und Konsultationen
  - Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- c) Nachschau
  - Nachschau betreffend die Abwicklung einzelner Aufträge
  - Nachschau betreffend die Praxisorganisation

### **2.2.1. Praxisorganisation**

Die Regelungen zur Praxisorganisation sind in verschiedenen Abschnitten des Handbuches zur Qualitätssicherung der GPP geregelt, wobei die Regelungen zur Beachtung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit den ersten wesentlichen Abschnitt der Regelungen bilden.

Alle Mitarbeiter der GPP, unabhängig von ihren Tätigkeitsbereichen, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit umfassend über alle maßgebenden Vorschriften zur beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung informiert. Jeder Mitarbeiter bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme der Verschwiegenheitsregelung und verpflichtet sich, diese sowohl im Rahmen der Berufsausübung als auch außerhalb der Berufsausübung bzw. nach Beendigung des Dienstverhältnisses umfassend zu beachten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist auch innerhalb unserer Wirtschaftsprüferpraxis gegenüber nicht mit dem betreffenden Mandat befassten Personen zu beachten.

Der Bereich der Mitarbeiterentwicklung umfasst sowohl die Einstellung als auch die Beurteilung und Weiterentwicklung der fachlichen Mitarbeiter. Die Bedarfsermittlung erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen der Geschäftsführung sowie unter Berücksichtigung der Gesamtpersonaleinsatzplanung auf der Basis vorliegender Aufträge. Für sämtliche Mitarbeiter des Unternehmens ist die Zuständigkeit eines Geschäftsführers festgelegt.

Im Rahmen eines jährlichen Mitarbeitergespräches findet durch den verantwortlichen Geschäftsführer mit dem Mitarbeiter eine Leistungsbeurteilung für das abgelaufene Jahr, eine Zielvereinbarung für das Folgejahr sowie Festlegungen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aufgrund von festgestellten Stärken bzw. Schwächen sowie die Bestimmung von Mandanten- und Spezialisierungsschwerpunkten statt. Hierfür verwendet GPP unternehmensspezifische Vorlagen, um die Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Vorgehensweise im Rahmen der "Mitarbeiterentwicklung" sicher zu stellen. Das Formblatt Mitarbeiterbeurteilung wird im Rahmen des Gespräches ausgefüllt und von den Teilnehmern unterzeichnet.

Im Rahmen der Mitarbeitergespräche wird sowohl die fachliche als auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter beurteilt. Darüber hinaus wird eine Bewertung der Mandantenorientierung und der unternehmerischen Orientierung vorgenommen. Weiterhin ist die Arbeitsqualität (einschließlich der Beachtung der Berufspflichten und der Qualitätssicherungsregelungen) wesentliches Beurteilungskriterium.

Die fachliche Fortbildung der Berufsträger als auch der sonstigen fachlichen Mitarbeiter nimmt in unserem Unternehmen einen hohen Stellenwert ein, da sie wesentlich zu unserem Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Arbeit beiträgt. Einzelheiten zum Umfang unseres Aus- und Fortbildungssystems sind in Abschnitt 2.4. dargestellt.

Die fachlichen Informationen für die Mitarbeiter der GPP werden ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören insbesondere Literaturquellen, die für die Berufsausübung, insbesondere die Durchführung von Prüfungen, erforderlich sind (z.B. Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V.). In Ausnahmefällen werden Literaturquellen weiterhin in Papierform bereitgestellt, soweit eine digitale Fassung nicht verfügbar ist. Diese befinden sich abhängig von den Bedürfnissen der einzelnen Standorte in den Büros unserer Niederlassungen. Aktuell besonders relevante Informationen für die berufliche Arbeit unserer Gesellschaft werden darüber hinaus durch die Mitarbeiter der Kompetenzzenter in einem besonderen Bereich unseres Intranets zur Verfügung gestellt. Der Umfang der verfügbaren Fachinformationen betrifft Gesetzestexte, Standards und fachliche Verlautbarungen des IDW, des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), Internationaler Standardsetter sowie die einschlägigen Kommentare und Fachzeitschriften. Für eine Beantwortung von Spezialfragen stehen die Mitglieder der Kompetenzzenter zur Verfügung.

Eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge trägt dazu bei, dass unsere Gesellschaft sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertigstellen kann. Die Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge beruht auf den

Einzelplanungen in zeitlicher und personeller Hinsicht. Die Einzelplanungen sind von dem mandatsverantwortlichen Geschäftsführer in der digitalen Prüfungsakte vorzunehmen und anschließend an die zentrale Stelle zur Disposition weiterzuleiten. Hier werden die Eintragungen in der zentralen Dispositionssoftware vorgenommen und zu einem Gesamtplan zusammengeführt. Erkennbar werdende Doppelbelastungen bzw. planungsfreie Zeiten einzelner Mitarbeiter werden durch Abstimmung zwischen den jeweils Auftragsverantwortlichen koordiniert und ausgeglichen.

Die Auftragsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, der in wöchentlichem Rhythmus fortgeschrieben wird. Für die Zeiten erhöhter Arbeitsbelastungen werden gesonderte Gespräche der Geschäftsführer vereinbart, um einen tragfähigen Gesamtplan zu entwickeln. Änderungen aufgrund von Verschiebungen von Aufträgen, abweichenden Einschätzungen oder Neuaufträgen werden jeweils aktuell an den zentralen Disponenten gemeldet und von diesem entsprechend in den Gesamtplan eingefügt und koordiniert.

Um die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems unserer Wirtschaftsprüferpraxis dauerhaft sicherzustellen und gleichermaßen einen Reputationsverlust für die Gesellschaft zu vermeiden, hat die Gesellschaft generelle Regelungen zum Umgang mit Beschwerden festgelegt.

Jeder Mitarbeiter ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem möglichen Haftungsanspruch erhält, verpflichtet, diese Information unverzüglich an die Geschäftsführung sowie die dafür von der Gesellschaft benannte Person weiterzuleiten. Darüber hinaus ist ein digitales anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet. Die Geschäftsführung oder die von uns benannte Person nimmt gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eine vorläufige Einschätzung des Sachverhaltes, insbesondere zur Begründetheit und Bedeutung des Sachverhalts vor. Sollten Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen vorliegen, werden notwendige Konsequenzen aus dem Sachverhalt abgeleitet und weitere Maßnahmen im Geschäftsführerkreis abgestimmt.

### **2.2.2. Auftragsabwicklung**

Vor der Annahme eines Auftrages werden Informationen über den potenziellen Auftraggeber eingeholt, um festzustellen, dass die Voraussetzung für die Annahme oder Fortführung des Auftrages, vor allem im Hinblick auf die Einhaltung von Unabhängigkeitsvorschriften und die Identifizierung von Risiken, gegeben ist. Es sind die Regelungen zum Handbuch zur Qualitätssicherung der Gesellschaft zu beachten. Es steht eine regelmäßige zu verwendende

Checkliste zur Prüfung der Risiken der Auftragsannahme und Fortführung in digitaler Form zur Verfügung. Nach dieser Checkliste sind die Risiken zur Unabhängigkeit und Interessenkonflikten oder Auftragsrisiken im Hinblick auf die Integrität des Mandanten oder der Reputationsrisiken der Gesellschaft zu beurteilen. Die Entscheidung über die Annahme eines Auftrages wird grundsätzlich von dem verantwortlichen Geschäftsführer getroffen. Nach einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist darüber hinaus bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft eine Entscheidung der gesamten Geschäftsführung herbeizuführen. Die Annahme oder die Fortführung eines Auftrages wird abgelehnt, sofern die Analyse im Einzelfall ergibt, dass Interessenkollisionen oder mangelnde Unabhängigkeit vorliegen, in dem Auftrag unangemessene Risiken, z.B. in Bezug auf Haftung oder Ruf der Gesellschaft verbunden sind oder geschäftspolitische Erwägungen gegen die Auftragsannahme sprechen.

Die Auftragsdurchführung im Bereich Prüfungen erfolgt unter Beachtung aller nationalen (IDW PS) und ggf. internationalen Vorgaben (ISA). Alle praxisindividuellen Regelungen zur Auftragsdurchführung sind im Handbuch zur Qualitätssicherung niedergelegt. Das jedem Partner und Mitarbeiter in digitaler Form zur Verfügung stehende Handbuch enthält umfangreiche fachliche und organisatorische Anweisungen. Hilfsmittel zur Durchführung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, wie z.B. Checklisten, Musterprüfungsberichte oder Musterauftragsbestätigungsschreiben oder Ähnliches werden in einem besonderen Abschnitt unseres Intranets allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Die laufende Aktualisierung dieser Dokumente obliegt den Qualitätssicherungsbeauftragten der Gesellschaft. Wesentliche Grundlage der Durchführung von Prüfungsaufträgen ist die langjährig eingesetzte und fortentwickelte Prüfungssoftware "AuditAgent" der Firma Audicon GmbH, Düsseldorf. "AuditAgent" stellt eine ausführliche und inhaltlich systematisierte Dokumentenstruktur für die Durchführung der Aufträge zu allen wesentlichen Prüfungsbereichen (Prüfungsorganisation, Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Prüfungsüberwachung) zur Verfügung.

Unsere Gesellschaft hat sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu einem risikoorientierten Prüfungsverfahren, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet. Er beruht auf einer Analyse der Unternehmensstrategie und des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes der Gesellschaft, um den Jahresabschluss eines Mandanten im Hinblick auf Risiken durch Unrichtigkeiten und Verstöße zu analysieren. Auf Basis dieser Risikoanalyse entwickeln wir eine Prüfungsstrategie und unter Zuhilfenahme unseres Prüfungsprogrammes ein unternehmensindividuelles Prüfungsprogramm. Dieses für das gesamte Prüfungsteam verbindliche Prüfungsprogramm unterliegt der Kontrolle durch die mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer und kann nur durch diese freigegeben werden.

Durch die hohe Qualifikation unserer Mitarbeiter und eine angemessene Anzahl von Berufsträgern in unserem Unternehmen haben wir sichergestellt, dass alle Prüfungen durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer intensiv betreut werden und ggf. auftretende Fragen des Prüfungsteams bzw. des Mandanten sehr zeitnah beantwortet werden können.

Durch die enge Einbindung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers in die Auftragsabwicklung sowie die digitale Onlinevernetzung unserer IT-Anwendungen ist die laufende und auch ortsunabhängige Überwachung der Auftragsabwicklung bzw. eine Beurteilung/Durchsicht der Arbeitsergebnisse des Prüfungsteams durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer stets gegeben. Für die Klärung der für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen ist ein dreistufiger Prozess vorgesehen. Lösungen von Fachfragen werden grundsätzlich zunächst innerhalb des Auftragssteams selbstständig erarbeitet. Hierzu sind insbesondere die digitalen Recherchemöglichkeiten (z.B. digitale Fachbibliothek der GPP, Internet oder Datenbanken) zu nutzen. Kann eine Frage nicht innerhalb des Prüfungsteams gelöst werden, ist eine weiterführende Konsultation mit von der Gesellschaft benannten Ansprechpartnern durchzuführen. Hierzu sind von der Gesellschaft im Handbuch zur Qualitätssicherung Ansprechpartner für bestimmte fachliche Teilbereiche benannt. Dieses erfolgt insbesondere dann, wenn in Einzelfällen eine Abweichung von Rechtsprechung, Literaturmeinung oder Berufsauffassung in Betracht gezogen wird oder eine solche Auffassung sich noch nicht entwickelt hat. In Einzelfällen kann darüber hinaus eine Konsultation extern, insbesondere mit der entsprechenden Fachabteilung des IDW, vorgenommen werden. Die abschließende Entscheidung liegt beim auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der die Ergebnisse des Konsultationsprozesses eigenverantwortlich beurteilt.

Nach Erstellung eines Entwurfes des Prüfungsberichtes und vor seiner Auslieferung erfolgt eine auftragsbezogene Qualitätssicherung in Form einer formellen Berichtskritik (Abstimmung von Zahlen, Rechtsschreibung und Interpunktion) und eine materielle Berichtskritik durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Darüber hinaus findet in bestimmten Fällen eine abschließende Berichtskritik durch einen nicht wesentlich mit der Auftragsabwicklung und Berichterstellung befassten Wirtschaftsprüfer (i.d.R. Mitunterzeichner) statt. Dieses findet insbesondere bei Erstprüfungen oder auch bei Unternehmen bestimmter Größenordnungen oder Branchenzugehörigkeit, bei besonderer Komplexität des Prüfungsgegenstandes und weiteren Kriterien statt. Darüber hinaus wird für alle Abschlussprüfungen bei Unternehmen im Sinne des § 319a HGB (kapitalmarktorientierte Unternehmen) sowie bei sonstigen, mit erhöhten Risiken behafteten Abschlussprüfungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen weiteren erfahrenen Wirtschaftsprüfer, der im Übrigen nicht an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt ist, vorgenommen (6-Augen-Prinzip). Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst eine Durchsicht des Auftrages von Be-

ginn an, d.h. der auftragsbegleitende Qualitätssicherer überwacht den gesamten Prüfungsprozess von der Annahme des Auftrages über die Durchführung bis zur Berichterstellung.

### **2.2.3. Nachschau**

Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden. Die Regelungen sind im Handbuch zur Qualitätssicherung der GPP formuliert und basieren auf dem IDW QS 1: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis sowie der Berufssatzung WP/vBP. Die jährlich durchgeführte Nachschau erstreckt sich auf die Regelungen zur Praxisorganisation und der Auftragsdurchführung.

Die Nachschau wird unter Leitung eines Geschäftsführers von erfahrenen Wirtschaftsprüfern oder langjährig erfahrenen Prüfungsmitarbeitern durchgeführt. Die Unabhängigkeit der eingesetzten Wirtschaftsprüfer und erfahrenden Prüfungsmitarbeitern wird dadurch gewährleistet, dass sie keine Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems bzw. Aufträge zu beurteilen haben, für die sie selbst verantwortlich sind. Die Nachschau ist standortübergreifend.

Die Kriterien für die Auswahl von Aufträgen und von Bereichen der Praxisorganisation sind im Handbuch zur Qualitätssicherung geregelt. Die Auswahl erfolgt nach einem bewussten risikoorientierten Ansatz, die die Aspekte Komplexität des Auftragsgegenstandes, Größe und Branche des Mandanten oder z.B. das Vorliegen besonderer Haftungsrisiken berücksichtigt. Die Auswahl berücksichtigt dabei auch, dass innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren jeder Wirtschaftsprüfer, der Verantwortung für die Abwicklung von Aufträgen trägt, mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einbezogen wurde. Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB werden jährlich in die Stichprobe einbezogen. Die Dokumentation der Nachschau erfolgt auf der Grundlage der im IDW Qualitätsmanagement Handbuch enthaltenen Dokumente. Die Dokumente im IDW Qualitätsmanagement Handbuch beruhen auf IDW PH 9.140.

Die mit der Nachschau betrauten Personen haben die bearbeiteten Nachschaufragebögen termingerecht an den Nachschaubeauftragten weiterzuleiten, damit dieser die Feststellungen zusammenfassen und auswerten kann. Die Ergebnisse der Nachschau werden zunächst mit dem Auftrags- und/oder Bereichsverantwortlichen besprochen. Die Geschäftsführung erhält den Nachschaubericht zur Kenntnis und entscheidet in einem gemeinsamen Gespräch über die Beseitigung der Mängel und die Umsetzung von Verbesserungsvorschlä-

gen. Wesentlich Verstöße können auch die Verhängung disziplinarischer und anderer Maßnahmen gegen die Mitarbeiter, die Regelungen zur Qualitätssicherung (wiederholt oder bewusst) nicht beachtet haben, zur Folge haben. Weiterhin werden die festgestellten Mängel im Rahmen von internen Fortbildungsmaßnahmen allen fachlichen Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben. Auf dieser Basis wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess für das Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft sichergestellt.

### **2.3. Wahrung der Unabhängigkeit**

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und sonstigen Aufträgen ist eine der zentralen Berufspflichten von Wirtschaftsprüfern. Der Abschlussprüfer hat seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen, die Besorgnis der Befangenheit begründen können, durchzuführen. Sowohl die tatsächliche Unabhängigkeit als auch die von der maßgebenden Öffentlichkeit wahrgenommene Unabhängigkeit (Independence in appearance) sind wesentliche Voraussetzungen für die Anerkennung und Akzeptanz der Tätigkeit des einzelnen Abschlussprüfers und des Berufsstandes insgesamt. Bei der GPP wird der Einhaltung der maßgebenden Unabhängigkeitsvorschriften, die ihre Grundlage sowohl in nationalen als auch in internationalen Vorgaben haben, sehr große Bedeutung beigemessen. Die im Handbuch zur Qualitätssicherung der GPP niedergelegten Grundsätze und Anweisungen zur Wahrung der Unabhängigkeit beruhen auf den gesetzlichen und berufsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften.

Bei der Prüfung eingesetzte Mitarbeiter werden bei ihrer Einstellung und darüber hinaus jährlich anhand der aktuellen Mandantenliste schriftlich auf die Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften verpflichtet. Auf die besondere Bedeutung der Unabhängigkeits- und Verhaltensregeln des Qualitätssicherungssystems der GPP werden neue Mitarbeiter schon zu Beginn ihrer Tätigkeit hingewiesen.

Die Unabhängigkeit wird darüber hinaus jährlich von allen Geschäftsführern und fachlichen Mitarbeitern, die bei Prüfungen mitwirken, im Rahmen einer jährlichen Unabhängigkeitserklärung, unter Verwendung der aktuellen Mandantenliste, eingeholt und geprüft. In dieser Unabhängigkeitserklärung sind finanzielle und kapitalmäßige Interessen und persönliche Beziehungen unter ihren unmittelbaren Familienmitgliedern offenzulegen. Auftragsbezogen ist in jeder digitalen Prüfungsakte eine Erklärung aller beteiligten fachlichen Mitarbeiter abzugeben, nach der eine auftragsbezogene Unabhängigkeit besteht.

Sofern unsere Mitarbeiter bzw. an der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen Unabhängigkeitsgefährdungen erkennen, sind sie verpflichtet, den verantwortlichen Wirt-

schaftsprüfer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Rahmen der internen Nachschau wird die Einhaltung der Unabhängigkeitsregelungen darüber hinaus überwacht.

Im Hinblick auf die Größe unserer Gesellschaft und den Kreis der verantwortlichen Geschäftsführer ist ein regelmäßiger und enger Informationsaustausch zwischen den beteiligten Personen über Unabhängigkeitsgefährdungen sichergestellt. Dies betrifft auch die Gesellschaften der GPP-Gruppe.

#### **2.4. Aus- und Fortbildung**

Die Aus- und Fortbildung aller Geschäftsführer und Mitarbeiter ist eine wesentliche Grundlage für die dauerhafte Leistungserbringung auf höchstem Qualitätsniveau. Die stetig steigende Änderungsgeschwindigkeit der von uns zu beachtenden Regelungen in den Bereichen Rechnungslegung, Berufsrecht sowie Steuerrecht und Gesellschaftsrecht einerseits und die wesentlichen Auswirkungen durch den zunehmenden Grad der Digitalisierung unserer Arbeit andererseits bedingt einen sehr hohen Stellenwert der Aus- und Fortbildung.

Als mittelständische Prüfungsgesellschaft legen wir großen Wert darauf, dass unsere Mitarbeiter sowohl in den Bereichen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung als auch im Steuerrecht ausgebildet und eingesetzt werden. Wir sind somit für all diejenigen Hochschulabgänger ein attraktiver Arbeitgeber, die anspruchsvolle Tätigkeiten ausführen möchten, ohne sich jedoch sehr frühzeitig auf bestimmte Gebiete spezialisieren zu müssen. Damit verbunden ist jedoch eine besondere Schwerpunktsetzung in dem Bereich der Betreuung von Kommunen und öffentlichen Unternehmen, insbesondere Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft, oder der Versicherungswirtschaft.

Die Ausbildung unserer jungen Mitarbeiter erfolgt zum einen als "Training on the Job" und zum anderen im Rahmen eines differenzierten Schulungsprogrammes.

"Training on the Job" ist die Anleitung und Überwachung durch erfahrende Berufskollegen unmittelbar im Rahmen der jeweils zu bearbeitenden Aufträge. Hierbei ergeben sich vielfältige Aufgaben im Bereich des Handels- und Steuerrechts mit einem Schwerpunkt in der Betreuung von Kommunen und öffentlichen Unternehmen sowie der Ver- und Entsorgungswirtschaft oder der Versicherungswirtschaft.

Das Schulungskonzept der GPP beinhaltet einen grundsätzlichen Fortbildungsplan je Mitarbeiter, der sowohl fixe als auch variable Elemente, durch die Vermittlung von Hard facts sowie von Soft skills, beinhalten. Der Schwerpunkt der Ausbildung in den ersten beiden Jahren

liegt in der Vermittlung von Hard facts. Sie beinhalten Grundlagenschulungen zur Prüfungstechnik, die in der Regel auf das externe Berufsausbildungsprogramm des IDW im Prüfungswesen und in der Rechnungslegung zurückgreifen. Die Besonderheiten des Qualitätssicherungssystems der GPP sowie auch die Besonderheiten in der Anwendung der Prüfungssoftware "AuditAgent" werden durch interne Schulungen ebenso vermittelt wie das Kompetenzcenterkonzept von GPP.

Nach Ablauf von etwa zwei Jahren tritt verstärkt die Vermittlung von Soft skills (z.B. Präsentationstechniken, Gesprächsführung) oder in der Anwendung von Microsoft Office-Anwendungen wie Excel oder Power Point hinzu.

Nach Beendigung der Vermittlung des Grundlagenwissens nach etwa drei Berufsjahren werden darüber hinaus individuelle Fortbildungsprogramme für den Mitarbeiter entwickelt unter Berücksichtigung der mit ihm vereinbarten Ziele, wie z.B. das Berufsexamen des Steuerberaters und des Wirtschaftsprüfers. Weiterhin findet eine Spezialisierung durch die Einbindung der fachlichen Mitarbeiter in die Kompetenzcenter der Gesellschaft statt. Die GPP fördert die Berufsexamina unter anderem durch die Bezuschussung der vorbereitenden Seminare und die Gewährung von bezahlten Freistellungszeiten.

Für die Berufsträger ist die Fortbildung durch die regelmäßige Teilnahme an IDW-Tagungen oder an fachlichen Veranstaltungen der Landesgruppe des IDW sichergestellt. Weiterhin sind die Berufsträger oft als Referenten bei externen Veranstaltern eingesetzt, um Themen der Rechnungslegung und Prüfung darzulegen. Zur Fortbildung trägt darüber hinaus auch die Arbeit in den Kompetenzcentern der GPP bei.

Die Fortbildungszeiten sowohl für die fachlichen Mitarbeiter als auch für die Berufsträger überschreiten die von der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer geltenden Vorgaben von 40 Stunden pro Jahr. Der Nachweis ergibt sich aus einer laufend fortgeführten zentralen Dokumentation der Fortbildungsveranstaltungen für die einzelnen Mitarbeiter, auf der Grundlage der erhaltenen Teilnahmebestätigungen und der erfassten Zeiten bei internen Fortbildungen.

## **2.5. Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems einschließlich der Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit**

"Hiermit erklären wir, dass das von der GPP eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Diese Erklärung umfasst ausdrücklich auch die beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeitsanforderungen."

## **2.6. Qualitätssicherungsprüfung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU 537/2014) (EU-Abschlussprüfungsverordnung)**

Eine Qualitätssicherungsprüfung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU 537/2014) (EU-Abschlussprüfungsverordnung) wurde mit Schreiben vom 20. Juni 2019 der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angeordnet und bis Herbst 2020 durchgeführt. Ein Inspektionsbericht nach § 16 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 WPO liegt noch nicht vor. Die letzte Qualitätskontrolle nach § 57a WPO hat im Herbst 2020 stattgefunden und hat im Ergebnis festgestellt (Qualitätskontrollbericht vom 29. November 2020), dass keine Sachverhalte im Rahmen der Prüfung bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der GPP mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, gewährleistet.

## **3. Mandanten von öffentlichem Interesse**

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH hat im Kalenderjahr 2020 den Jahresabschluss von nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 ff. HGB geprüft:

<b>Unternehmen</b>	<b>JA/KA</b>
Ammerländer Versicherung VVaG, Westerstede	JA
NV Versicherungen VVaG, Neuharlingersiel	JA

#### **4. Vergütungsgrundlagen der Partner**

Die Partner der GPP (geschäftsführende Gesellschafter) erhalten grundsätzlich neben einer fixen Vergütung eine variable Vergütung, die sich am Ergebnis nach Steuern und unter Berücksichtigung einer Mindestdividende auf das Stammkapital der Gesellschaft bestimmt. Die variable Vergütung beträgt maximal 25 % der Gesamtvergütung. Für einen Partner besteht davon abweichend eine Altersteilzeitregelung, in dessen Rahmen variable Vergütungen nicht vorgesehen sind. Für weitere Geschäftsführer und leitende Angestellte (Prokuristen) sind individuelle Regelungen mit einem Maximalbetrag einer ergebnisabhängigen Vergütung vereinbart. Der für die Partner erreichte Prozentsatz der variablen Vergütung kommt bei der variablen Vergütung der leitenden Angestellten zur Anwendung. Der maximale Betrag der variablen Vergütung der leitenden Angestellten liegt zwischen etwa 10 % bis 25 % der fixen Vergütung.

#### **5. Grundsätze der internen Rotation nach Artikel 17 Abs. 7 Verordnung (EU 537/2014) (EU-Abschlussprüfungsverordnung)**

Nach Artikel 17 EU-Abschlussprüfungsverordnung beenden verantwortliche Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens 7 Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung.

Die GPP hat in ihrem Handbuch zur Qualitätssicherung Regelungen getroffen, nach denen eine interne und externe Rotation nach den Regelungen des Art. 17 Abs. 7 EU-Abschlussprüfungsverordnung sichergestellt ist. Von dem für die Qualitätssicherung verantwortlichen Geschäftsführer wird auftragsbezogen ein interner und externer Rotationsplan erstellt und dessen Durchführung überwacht. Die graduelle Rotation für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal erfolgt gestaffelt und im angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der Prüfung, so dass die Kontinuität der Prüfungsqualität sichergestellt wird. Der Rotationsplan wird in der digitalen Mandantenakte archiviert und auf seine Umsetzung im Rahmen der internen Nachschau geprüft.

## 6. Finanzinformationen

Nach den Vorgaben des Art. 13 der EU-Abschlussprüfungsverordnung ergeben sich für die GPP folgende Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2020:

	<b>GPP</b>
	<b>T€</b>
Einnahmen aus der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Artikel 13 Abs. 2 Buchst. K Unterpunkt i)	50
Einnahmen aus der Abschlussprüfung anderer Unternehmen (Artikel 13 Abs. 2 Buchst. K Unterpunkt ii)	3.770
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, für die eine Abschlussprüfung durchgeführt wurde (Artikel 13 Abs. 2 Buchst. K Unterpunkt iii)	1.406
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen (Artikel 13 Abs. 2 Buchst. K Unterpunkt iv)	1.990
	<b>7.216</b>

## 7. Abschließende Erklärung

Dieser Transparenzbericht berücksichtigt alle nach Artikel 13 EU-Abschlussprüfungsverordnung erforderlichen Angaben nach dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Transparenzberichts.

Bremen, 19. April 2021

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft



(Dr. Göken)



(Held)



(Mertens)



(Pencereci)



(Reuter)



(Taming-Meyer)



(Weisbach)